

# Umsatzsteuerrecht

## Sammlung umsatzsteuerlicher Vorschriften

### für die Außenwirtschaft

bearbeitet von der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags

■ Stand Januar 2026

■ **Demonstrationsversion**

Bitte beachten Sie, dass in dieser Demoversion nur ein Teil des Originals wiedergegeben werden kann, somit sind auch die Funktionen ggf. nur eingeschränkt verfügbar.

■ Benutzerinformationen

■ Weitere Publikationen

■ Bestellformular



**Mendel Verlag GmbH & Co. KG**

Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland  
Tel.: +49 2302 20293-0, Fax: -11

E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

---

# Inhalt

## Allgemeines

Umsatzsteuersätze in den EU-Mitgliedstaaten	1/2
Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in den EU-Mitgliedstaaten	1/2
Territoriale Besonderheiten	1/2
Schwellenwerte	1/2

## Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystemRL)	1-224
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15.3.2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem	1-64
Umsatzsteuergesetz (UStG)	1-156
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)	1-36
Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV)	1-8
Einreise-Freimengen-Verordnung (EF-VO)	1-6
Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung (KF-VO)	1-6

## Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes – Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)	1-446
Dienstvorschrift VSF Z 81 01 (Einfuhrumsatzsteuerrecht)	1-82
Dienstvorschrift VSF A 06 93-3 (Mitwirkung der Zolldienststellen bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke)	1-26
OFD-Verfügung vom 5.5.2007 – S 7134 A – St 44 2 (Archivierung von Originalbelegen mit Zollstempeln)	1/2

## BMF-Schreiben

Inhaltsübersicht BMF-Schreiben	1/2
BMF-Schreiben	

# Richtlinie 2006/112/EG

## des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

### Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)

<b>veröffentlicht:</b>	ABl. (EU) L 347, S. 1 vom 11.12.2006
<b>geändert durch:</b>	
Richtlinie 2006/138/EG	ABl. (EU) L 384, S. 92 vom 29.12.2006
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 335, S. 60 vom 20.12.2007
Richtlinie 2007/75/EG	ABl. (EU) L 346, S. 13 vom 29.12.2007
Richtlinie 2008/8/EG	ABl. (EU) L 44, S. 11 vom 20.2.2008
Richtlinie 2008/117/EG	ABl. (EU) L 14, S. 7 vom 20.1.2009
Richtlinie 2009/47/EG	ABl. (EU) L 116, S. 18 vom 9.5.2009
Richtlinie 2009/69/EG	ABl. (EU) L 175, S. 12 vom 4.7.2009
Richtlinie 2009/162/EU	ABl. (EU) L 10, S. 14 vom 15.1.2010
Richtlinie 2010/23/EU	ABl. (EU) L 72, S. 1 vom 20.3.2010
Richtlinie 2010/45/EU	ABl. (EU) L 189, S. 1 vom 22.7.2010
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 299, S. 46 vom 17.11.2010
Richtlinie 2010/88/EU	ABl. (EU) L 326, S. 1 vom 10.12.2010
Akte über den Beitritt der Republik Kroatien	ABl. (EU) L 112, S. 21 vom 24.4.2012
Richtlinie 2013/42/EU	ABl. (EU) L 201, S. 1 vom 26.7.2013
Richtlinie 2013/43/EU	ABl. (EU) L 201, S. 4 vom 26.7.2013
Richtlinie 2013/61/EU	ABl. (EU) L 353, S. 5 vom 28.12.2013
Richtlinie 2016/856/EU	ABl. (EU) L 142, S. 12 vom 31.5.2016
Richtlinie 2016/1065/EU	ABl. (EU) L 177, S. 9 vom 1.7.2016
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 336, S. 60 vom 16.12.2017
Richtlinie 2017/2455/EU	ABl. (EU) L 348, S. 7 vom 29.12.2017
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 125, S. 15 vom 22.5.2018
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 190, S. 21 vom 27.7.2018

---

Richtlinie 2018/912/EU	ABl. (EU) L 162, S. 1 vom 27.6.2018
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 225, S. 1 vom 6.9.2018
Richtlinie 2018/1695/EU	ABl. (EU) L 282, S. 5 vom 12.11.2018
Richtlinie 2018/1713/EU	ABl. (EU) L 286, S. 20 vom 14.11.2018
Richtlinie 2018/1910/EU	ABl. (EU) L 311, S. 3 vom 7.12.2018
Richtlinie 2018/2057/EU	ABl. (EU) L 329, S. 3 vom 27.12.2018
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 329, S. 53 vom 27.12.2018
Richtlinie 2019/475/EU	ABl. (EU) L 83, S. 42 vom 25.3.2019
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 245, S. 9 vom 25.9.2019
Richtlinie 2019/1995	ABl. (EU) L 310, S. 1 vom 2.12.2019
Richtlinie 2019/2235	ABl. (EU) L 316, S. 10 vom 30.12.2019
Richtlinie 2020/1756/EU	ABl. (EU) L 396, S. 1 vom 25.11.2020
Richtlinie 2020/2020/EU	ABl. (EU) L 419, S. 1 vom 11.12.2020
Richtlinie (EU) 2021/1159	ABl. (EU) L 250, S. 1 vom 15.7.2021
Richtlinie (EU) 2022/542	ABl. (EU) L 107, S. 1 vom 6.4.2022
Richtlinie (EU) 2022/890	ABl. (EU) L 155, S. 1 vom 8.6.2022
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 30, S. 37 vom 2.2.2023
Richtlinie (EU) 2020/284	ABl. (EU) L 62, S. 7 vom 2.3.2020
Richtlinie (EU) 2020/285	ABl. (EU) L 62, S. 13 vom 2.3.2020
Richtlinie (EU) 2025/425	ABl. (EU) L, 2025/425, 28.2.2025
Richtlinie (EU) 2025/516	ABl. (EU) L, 2025/516, 25.3.2025

**Inhalt**

	Seite
<b>Titel I</b>	<b>Zielsetzung und Anwendungsbereich</b> <b>16</b>
<b>Titel II</b>	<b>Räumlicher Anwendungsbereich</b> <b>19</b>
<b>Titel III</b>	<b>Steuerpflichtiger</b> <b>20</b>
<b>Titel IV</b>	<b>Steuerbarer Umsatz</b> <b>22</b>
Kapitel 1	Lieferung von Gegenständen 22
Kapitel 2	Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen 27
Kapitel 3	Dienstleistungen 28a
Kapitel 4	Einfuhr von Gegenständen 30
Kapitel 5	Gemeinsame Bestimmungen zu den Kapiteln 1 und 3 30
<b>Titel V</b>	<b>Ort des steuerbaren Umsatzes</b> <b>31</b>
Kapitel 1	Ort der Lieferung von Gegenständen 31
Abschnitt 1	Lieferung von Gegenständen ohne Beförderung 31
Abschnitt 2	Lieferung von Gegenständen mit Beförderung 31
Abschnitt 3	Lieferung von Gegenständen an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn 33
Abschnitt 4	Lieferung von Gas über ein Erdgasnetz, von Elektrizität und von Wärme oder Kälte über Wärme- und Kältenetze 34
Kapitel 2	Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen 34
Kapitel 3	Ort der Dienstleistung 35
Abschnitt 1	Begriffsbestimmungen 35
Abschnitt 2	Allgemeine Bestimmungen 35
Abschnitt 3	Besondere Bestimmungen 36
Unterabschnitt 1	Von Vermittlern erbrachte Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige 36
Unterabschnitt 2	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken 36
Unterabschnitt 3	Beförderungsleistungen 36
Unterabschnitt 4	Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung und ähnliche Veranstaltungen, Nebentätigkeiten zur Beförderung, Begutachtung von beweglichen Gegenständen und Arbeiten an solchen Gegenständen 37
Unterabschnitt 5	Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen 38
Unterabschnitt 6	Vermietung von Beförderungsmitteln 38
Unterabschnitt 7	Für den Verbrauch bestimmte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn 39
Unterabschnitt 8	Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige 39
Unterabschnitt 9	Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige außerhalb der Gemeinschaft 40
Unterabschnitt 10	Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Nichtbesteuerung 40
Kapitel 3a	Schwellenwert für Steuerpflichtige, die Lieferungen von Gegenständen gemäß Art. 33 Buchst. a) tätigen und Dienstleistungen gemäß Art. 58 erbringen
Kapitel 4	Ort der Einfuhr von Gegenständen 41
<b>Titel VI</b>	<b>Steuertatbestand und Steueranspruch</b> <b>42</b>
Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen 42
Kapitel 2	Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen 42a
Kapitel 3	Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen 42b
Kapitel 4	Einfuhr von Gegenständen 42c

Die Befreiung nach Abs. 1 gilt nicht für Reisebüros, wenn diese im Namen und für Rechnung des Reisenden Leistungen bewirken, die in anderen Mitgliedstaaten erbracht werden.

## **Kapitel 10 – Steuerbefreiungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr**

### **Abschnitt 1 – Zolllager, andere Lager als Zolllager sowie gleichartige Regelungen**

#### **Artikel 154**

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten als „andere Lager als Zolllager“ bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren die Orte, die Art. 4 Buchst. b) der Richtlinie 92/12/EWG als Steuerlager definiert, und bei nicht verbrauchsteuerpflichtigen Waren die Orte, die die Mitgliedstaaten als solche definieren.

#### **Artikel 155**

Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Steuervorschriften können die Mitgliedstaaten nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses besondere Maßnahmen treffen, um einige oder sämtliche in diesem Abschnitt genannten Umsätze von der Steuer zu befreien, sofern diese nicht für eine endgültige Verwendung oder einen Endverbrauch bestimmt sind und sofern der beim Verlassen der in diesem Abschnitt genannten Verfahren oder sonstigen Regelungen geschuldete Mehrwertsteuerbetrag demjenigen entspricht, der bei der Besteuerung jedes einzelnen dieser Umsätze in ihrem Gebiet geschuldet worden wäre.

#### **Artikel 156**

(1) Die Mitgliedstaaten können folgende Umsätze von der Steuer befreien:

- a) die Lieferungen von Gegenständen, die zollamtlich erfasst und ggf. in einem Übergangslager vorübergehend verwahrt bleiben sollen;
- b) die Lieferungen von Gegenständen, die in einer Freizone oder einem Freilager gelagert werden sollen;
- c) die Lieferungen von Gegenständen, die einer Zolllagerregelung oder einer Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr unterliegen sollen;
- d) die Lieferungen von Gegenständen, die in die Hoheitsgewässer verbracht werden sollen, um im Rahmen des Baus, der Reparatur, der Wartung, des Umbaus oder der Ausrüstung von Bohrinseln oder Förderplattformen in diese eingebaut oder für die Verbindung dieser Bohrinseln oder Förderplattformen mit dem Festland verwendet zu werden;
- e) die Lieferungen von Gegenständen, die in die Hoheitsgewässer verbracht werden sollen, um zur Versorgung von Bohrinseln oder Förderplattformen verwendet zu werden.

# Umsatzsteuergesetz (UStG)

## vom 21.2.2005

<b>veröffentlicht:</b>	BGBl. I Nr. 13, S. 386 vom 2.3.2005
<b>geändert durch:</b>	
Art. 4 Abs. 31 des Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters vom 22.9.2005	BGBl. I Nr. 60, S. 2809 vom 27.9.2005
Art. 2 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4.2006	BGBl. I Nr. 22, S. 1091 vom 5.5.2006
Art. 2 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28.4.2006	BGBl. I Nr. 22, S. 1095 vom 5.5.2006
Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29.6.2006	BGBl. I Nr. 30, S. 1402 vom 30.6.2006
Art. 8 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22.8.2006	BGBl. I Nr. 40, S. 1970 vom 25.8.2006
Art. 7 des Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) vom 13.12.2006	BGBl. I Nr. 60, S. 2878 vom 18.12.2006
Art. 28 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft vom 7.9.2007	BGBl. I Nr. 47, S. 2246 vom 13.9.2007
Art. 7 des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007	BGBl. I Nr. 50, S. 2332 vom 15.10.2007
Art. 8 des Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008) vom 20.12.2007	BGBl. I Nr. 69, S. 3150 vom 28.12.2007
Art. 7 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008	BGBl. I Nr. 63, S. 2794 vom 24.12.2008
Art. 8 des Steuerbürokratieabbaugesetzes vom 20.12.2008	BGBl. I Nr. 63, S. 2850 vom 24.12.2008

Art. 20, 21 und 22 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.3.2024	BGBl. I Nr. 108 vom 27.3.2024
Art. 22 des Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG) vom 15.7.2024	BGBl. I Nr. 236 vom 18.7.2024
Art. 9 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26.11.2019	BGBl. I Nr. 43, S. 1794 vom 2.12.2019
Art. 13 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019	BGBl. I Nr. 48, S. 2451 vom 17.12.2019
Art. 29 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20.8.2021	BGBl. I Nr. 60, S. 3932 vom 31.8.2021
Art. 23 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.3.2024	BGBl. I Nr. 108 vom 27.3.2024
Art. 5 des Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 23.10.2024	BGBl. I Nr. 323 vom 29.10.2024
Art. 24, 25 und 26 des Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) vom 2.12.2024	BGBl. I Nr. 387 vom 5.12.2024
Art. 4 des Steueränderungsgesetzes 2025 vom 22.12.2025	BGBl. I Nr. 363 vom 23.12.2025
Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 22.12.2025	BGBl. I Nr. 369 vom 29.12.2025

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt – Steuergegenstand und Geltungsbereich

- § 1 Steuerbare Umsätze
- § 1a Innergemeinschaftlicher Erwerb
- § 1b Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge
- § 1c Innergemeinschaftlicher Erwerb durch diplomatische Missionen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages
- § 2 Unternehmer, Unternehmen
- § 2a Fahrzeuglieferer
- § 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- § 3 Lieferung, sonstige Leistung
- § 3a Ort der sonstigen Leistung
- § 3b Ort der Beförderungsleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen
- § 3c Ort der Lieferung beim Fernverkauf
- § 3d Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs
- § 3e Ort der Lieferung während einer Beförderung an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn
- § 3f (weggefallen)
- § 3g Ort der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte

### Zweiter Abschnitt – Steuerbefreiungen und Steuervergütungen

- § 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen
- § 4a Steuervergütung für Leistungsbezüge zur Verwendung zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken im Drittlandsgebiet
- § 4b Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen
- § 4c Steuervergütung für Leistungsbezüge europäischer Einrichtungen
- § 5 Steuerbefreiungen bei der Einfuhr
- § 6 Ausfuhrlieferung
- § 6a Innergemeinschaftliche Lieferung
- § 6b Konsignationslagerregelung
- § 7 Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr
- § 8 Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt
- § 9 Verzicht auf Steuerbefreiungen

### Dritter Abschnitt – Bemessungsgrundlagen

- § 10 Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe
- § 11 Bemessungsgrundlage für die Einfuhr

### Vierter Abschnitt – Steuer und Vorsteuer

- § 12 Steuersätze
- § 13 Entstehung der Steuer
- § 13a Steuerschuldner
- § 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner
- § 13c Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen
- § 13d (weggefallen)
- § 14 Ausstellung von Rechnungen
- § 14a Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen
- § 14b Aufbewahrung von Rechnungen
- § 14c Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis
- § 15 Vorsteuerabzug
- § 15a Berichtigung des Vorsteuerabzugs

## Dritter Abschnitt – Bemessungsgrundlagen

### § 10 – Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe

(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzgl. der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb sind Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt. Liegen bei der Entgegennahme eines Mehrzweck-Gutscheins (§ 3 Abs. 15) keine Angaben über die Höhe der für den Gutschein erhaltenen Gegenleistung nach Satz 2 vor, so wird das Entgelt nach dem Gutscheinwert selbst oder nach dem in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebenen Geldwert bemessen, abzgl. der Umsatzsteuer, die danach auf die gelieferten Gegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen entfällt.

(2) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheins verbunden sind, so gilt als vereinbartes Entgelt der Preis des Pfandscheins zzgl. der Pfandsumme. Beim Tausch (§ 3 Abs. 12 Satz 1), bei tauschähnlichen Umsätzen (§ 3 Abs. 12 Satz 2) und bei Hingabe an Zahlungs Statt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz. Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt.

(3) (aufgehoben)

(4) Der Umsatz wird bemessen

1. bei dem Verbringen eines Gegenstandes im Sinne des § 1a Abs. 2 und des § 3 Abs. 1a sowie bei Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b nach dem Einkaufspreis zzgl. der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;
2. bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Zu diesen Ausgaben gehören auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, soweit das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zugeordnet ist und für die Erbringung der sonstigen Leistung verwendet wird. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindestens 500 EUR, sind sie gleichmäßig auf einen Zeitraum zu verteilen, der dem für das Wirtschaftsgut maßgeblichen Berichtigungszeitraum nach § 15a entspricht;

# **Verordnung über die Einfuhrabgabefreiheit von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden (Einreise-Freimengen-Verordnung – EF-VO) <sup>1)</sup>**

**vom 24.11.2008**

**veröffentlicht:** BGBl. I Nr. 53, S. 2235 vom 27.11.2008

**geändert durch:**

(Berichtigung) BGBl. I Nr. 10, S. 403 vom 27.2.2009

Aufgrund

- des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) des Zollverwaltungsgesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), der durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b) des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2030) neu gefasst worden ist,
- des § 5 Abs. 2 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.2.2005 (BGBl. I S. 386),
- des § 31 Nr. 15 Buchst. d) des Tabaksteuergesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2150), der zuletzt durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. b) des Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 21 Nr. 4 des Biersteuergesetzes 1993, der durch Art. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 20 Nr. 1 Buchst. d) des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), der zuletzt durch Art. 4 Nr. 6 Buchst. a) des Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 19 Nr. 10 Buchst. d) des Kaffeesteuergesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), der durch Art. 6 Nr. 12 Buchst. c) des Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 150 Nr. 1 Buchst. d) und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung i.V.m. Art. 129 des Grundgesetzes, von denen § 150 Nr. 1 zuletzt durch Art. 3 Nr. 15 Buchst. a) des Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist, und
- des § 66 Abs. 1 Nr. 19 des Energiesteuergesetzes vom 15.7.2006 (BGBl. I S. 1534)

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/74/EG des Rates vom 20.12.2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern (ABl. (EU) L 346, S. 6 vom 29.12.2007).

## § 1 – Gegenstand, Begriffsbestimmungen

(1) Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, die aus einem Drittland oder aus einem Drittlandsgebiet eingeführt werden, sind nach Maßgabe dieser Verordnung von Einfuhrabgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes befreit.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind:

1. Drittland:

ein Land, das nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist; das Fürstentum Monaco gilt nicht als Drittland; die Republik San Marino gilt nicht als Drittland in Bezug auf die Verbrauchsteuern;

2. Drittlandsgebiet:

ein Gebiet, in dem die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. (EU) L 347, S. 1, 2007 L 335, S. 6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12.2.2008 (ABl. (EU) L 44, S. 11), oder die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25.2.1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. (EG) L 76, S. 1, 1995 L 17, S. 20, 1996 L 135, S. 36), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16.11.2004 (ABl. (EU) L 359, S. 30), nicht gilt;

3. Flug- oder Seereisende:

Passagiere, die im Luftverkehr oder im Seeverkehr reisen; ausgenommen sind die Binnenschifffahrt sowie die private nichtgewerbliche Luftfahrt und die private nichtgewerbliche Seefahrt;

4. private nichtgewerbliche Luftfahrt oder private nichtgewerbliche Seefahrt:

die Nutzung eines Luftfahrzeugs oder eines Wasserfahrzeugs für den Seeverkehr durch Eigentümer oder Mieter; nicht dazu gehören Fahrzeuge, die für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt werden;

5. persönliches Gepäck:

sämtliche Gepäckstücke, die Reisende der Zollstelle bei Ankunft, sowie die Gepäckstücke, die derselben Zollstelle später gestellt werden, wobei nachzuweisen ist, dass sie bei Abreise bei der Gesellschaft, die den Reisenden befördert hat, als Reisegepäck aufgegeben wurden; anderer Kraftstoff als der Kraftstoff im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 gilt nicht als persönliches Reisegepäck;

6. Reisemitbringsel:

Waren, die Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch, für ihre Familienangehörigen oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck einführen;

# Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes – Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

vom 1.10.2010<sup>1)</sup>

Auszugsweise aus dem UStAE werden hier die Abschnitte wiedergegeben, die nachfolgend mit einem ● am Rand markiert sind.

- **Inhaltsübersicht**

- **Abkürzungsverzeichnis**

### Zu § 1 UStG

- 1.1 Leistungsaustausch
- 1.2 Verwertung von Sachen
- 1.3 Schadensersatz
- 1.4 Mitgliederbeiträge
- 1.5 Geschäftsveräußerung
- 1.6 Leistungsaustausch bei Gesellschaftsverhältnissen
- 1.7 Lieferung von Gas, Elektrizität oder Wärme/Kälte
- 1.8 Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an das Personal

- 1.9 **Inland – Ausland**

- 1.10 **Gemeinschaftsgebiet – Drittlandsgebiet**

- 1.11 **Umsätze in Freihäfen usw. (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1-3 UStG)**

- 1.12 **Freihafen-Veredelungsverkehr, Freihafenlagerung und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freier Verkehr (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 5 UStG)**

### Zu § 1a UStG

- 1a.1 **Innergemeinschaftlicher Erwerb**

- 1a.2 **Innergemeinschaftliches Verbringen**

### Zu § 1b UStG

- 1b.1 **Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge**

### Zu § 1c UStG

- 1c.1 **Ausnahme vom innergemeinschaftlichen Erwerb bei diplomatischen Missionen usw. (§ 1c Abs. 1 UStG)**

### Zu § 2 UStG

- 2.1 Unternehmer
- 2.2 Selbstständigkeit
- 2.3 Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
- 2.4 Forderungskauf und Forderungseinzug
- 2.5 Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung

1) BMF-Schreiben vom 1.10.2010 (IV D 3 – S 7015/10/10002), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 8.7.2025 (III C 2 – S 7295/00005/003/080).

## 1a.2 Innergemeinschaftliches Verbringen

### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Das innergemeinschaftliche Verbringen eines Gegenstands gilt unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1a UStG als Lieferung und unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 1a Abs. 2 UStG als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 6b Abs. 1 UStG. <sup>3</sup>Ein innergemeinschaftliches Verbringen liegt vor, wenn ein Unternehmer

- einen Gegenstand seines Unternehmens aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates (Ausgangsmitgliedstaat) zu seiner Verfügung in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates (Bestimmungsmitgliedstaat) befördert oder versendet und
- den Gegenstand im Bestimmungsmitgliedstaat nicht nur vorübergehend verwendet.

<sup>4</sup>Der Unternehmer gilt im Ausgangsmitgliedstaat als Lieferer, im Bestimmungsmitgliedstaat als Erwerber.

(2) <sup>1</sup>Ein innergemeinschaftliches Verbringen, bei dem der Gegenstand vom Inland in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates gelangt, ist nach § 3 Abs. 1a UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. <sup>2</sup>Diese Lieferung gilt nach § 6a Abs. 2 UStG als innergemeinschaftliche Lieferung, die unter den weiteren Voraussetzungen des § 6a UStG nach § 4 Nr. 1 Buchst. b) UStG steuerfrei ist. <sup>3</sup>Ein innergemeinschaftliches Verbringen, bei dem der Gegenstand aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland gelangt, gilt nach § 1a Abs. 2 UStG als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt. <sup>4</sup>Lieferung und innergemeinschaftlicher Erwerb sind nach dem Einkaufspreis zzgl. der Nebenkosten für den Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes und ohne Umsatzsteuer, zu bemessen (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG). <sup>5</sup>§ 3c UStG ist bei einem innergemeinschaftlichen Verbringen nicht anzuwenden.

### Voraussetzungen

(3) <sup>1</sup>Ein Verbringen ist innergemeinschaftlich, wenn der Gegenstand auf Veranlassung des Unternehmers vom Ausgangsmitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt. <sup>2</sup>Es ist unerheblich, ob der Unternehmer den Gegenstand selbst befördert oder ob er die Beförderung durch einen selbstständigen Beauftragten ausführen oder besorgen lässt.

(4) <sup>1</sup>Ein innergemeinschaftliches Verbringen setzt voraus, dass der Gegenstand im Ausgangsmitgliedstaat bereits dem Unternehmen zugeordnet war und sich bei Beendigung der Beförderung oder Versendung im Bestimmungsmitgliedstaat weiterhin in der Verfügungsmacht des Unternehmers befindet. <sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Gegenstand von dem im Ausgangsmitgliedstaat gelegenen Unternehmensteil erworben, hergestellt oder in diesen EU-Mitgliedstaat eingeführt, zur Verfügung des Unternehmers in den Bestimmungsmitgliedstaat verbracht und anschließend von dem dort gelegenen Unternehmensteil auf Dauer verwendet oder verbraucht wird.

### 3.12 Ort der Lieferung

(1) <sup>1</sup>Lieferungen gelten – vorbehaltlich der Sonderregelungen in den §§ 3c-3g UStG – nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG grundsätzlich dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten (z.B. an einen Lohnveredeler oder Lagerhalter) beginnt. <sup>2</sup>Dies gilt sowohl für Fälle, in denen der Unternehmer selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter den Gegenstand der Lieferung befördert oder versendet als auch für Fälle, in denen der Abnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter den Gegenstand bei dem Lieferer abholt (Abholfall). <sup>3</sup>Auch der sog. Handkauf ist damit als Beförderungs- oder Versendungslieferung anzusehen.

(2) <sup>1</sup>Eine Beförderungslieferung im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG setzt voraus, dass der liefernde Unternehmer, der Abnehmer oder ein unselbstständiger Erfüllungsgehilfe den Gegenstand der Lieferung befördert. <sup>2</sup>Eine Beförderung liegt auch vor, wenn der Gegenstand der Lieferung mit eigener Kraft fortbewegt wird, z.B. bei Kraftfahrzeugen auf eigener Achse, bei Schiffen auf eigenem Kiel (vgl. BFH-Urteil vom 20.12.2006, V R 11/06, BStBl. 2007 II S. 424). <sup>3</sup>Die Bewegung eines Gegenstands innerhalb des Unternehmens, die lediglich der Vorbereitung des Transports dient, stellt keine Beförderung an den Abnehmer im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG dar. <sup>4</sup>Befördert im Fall eines Kommissionsgeschäfts (§ 3 Abs. 3 UStG) der Kommittent das Kommissionsgut mit eigenem Fahrzeug an den im Ausland ansässigen Kommissionär, liegt eine Lieferung im Inland nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG nicht vor, weil die – anschließende – Übergabe des Kommissionsguts an den Verkaufskommissionär keine Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG ist (vgl. BFH-Urteil vom 25.11.1986, V R 102/78, BStBl. 1987 II S. 278, Abschnitt 3.1 Abs. 2). <sup>5</sup>Zur Ausnahmeregelung bei innergemeinschaftlichen Kommissionsgeschäften vgl. Abschnitt 1a.2 Abs. 7.

(3) <sup>1</sup>Eine Versendungslieferung im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG setzt voraus, dass der Gegenstand an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten versendet wird, d.h., die Beförderung durch einen selbstständigen Beauftragten ausgeführt oder besorgt wird. <sup>2</sup>Die Versendung beginnt mit der Übergabe des Gegenstands an den Beauftragten. <sup>3</sup>Der Lieferer muss bei der Übergabe des Gegenstands an den Beauftragten alles Erforderliche getan haben, um den Gegenstand an den bereits feststehenden Abnehmer, der sich grundsätzlich aus den Versendungsunterlagen ergibt, gelangen zu lassen. <sup>4</sup>Von einem feststehenden Abnehmer ist auszugehen, wenn er zwar dem mit der Versendung Beauftragten im Zeitpunkt der Übergabe des Gegenstands nicht bekannt ist, aber mit hinreichender Sicherheit leicht und einwandfrei aus den unstreitigen Umständen, insbesondere aus Unterlagen abgeleitet werden kann (vgl. BFH-Urteil vom 30.7.2008, XI R 67/07, BStBl. 2009 II S. 552). <sup>5</sup>Gleiches gilt, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand bei Beginn der Versendung bereits verbindlich bestellt oder bezahlt hat (vgl. BFH-Urteil vom 16.11.2016, V R 1/16, BStBl. 2017 II S. 1079) und § 6b UStG bereits dem Grunde nach keine Anwendung findet bzw. von Seiten des liefernden Unternehmers und späteren Erwerbers § 6b UStG keine Anwendung finden soll; eine nur wahrscheinliche Begründung einer Abnehmerstellung ohne tatsächliche Abnahmeverpflichtung reicht nicht aus (vgl. BFH-Urteil vom 20.10.2016, V R 31/15, BStBl. 2017 II S. 1076). <sup>6</sup>Dem Tatbestand, dass der Abnehmer feststeht, steht nicht entgegen, dass der Gegenstand von dem mit der Versendung Beauftragten zunächst in ein inländisches Lager des Lieferanten gebracht

# Z 81 01

## Dienstvorschrift Einfuhrumsatzsteuerrecht <sup>1)</sup>

### Inhaltsverzeichnis

#### (1)-(26) I. Allgemeines

##### 1. Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld

- (1) Einfuhrumsatzbesteuerung
- (2) Einfuhr/Nicht-Unionswaren
- (3) Einfuhr/Unionswaren
- (4) Einfuhr/Freizone
- (5) Gegenstände

##### 2. Sinngemäße Geltung der Vorschriften für Zölle (§ 21 Abs. 2 UStG)

- (6) Anwendung der zollrechtlichen Zollvorschriften
- a) Gesetzliche Ausnahmen von der sinngemäßen Geltung (§ 21 Abs. 2 UStG)
- (7) (gestrichen)
- (8) Passive Veredelung
- b) Sonstige Ausnahmen
- (9) Freizonen
- (10) Endverwendung – tariflich
- (11) Endverwendung – außertariflich
- (12) Vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben
- (13) Sicherheitsleistung

##### 3. Vorsteuerabzug

- a) Allgemeines
- (14) Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer
- (15) Zum Vorsteuerabzug Berechtigte
- (16) Nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigte
- (17) (gestrichen)
- (18) Zweifel
- b) Nachweise für den Vorsteuerabzug (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 UStG)
- (19) Zollamtlicher Beleg
- (20) Zollamtlicher Beleg bei Abwicklung über das IT-Verfahren ATLAS (Teilnehmereingabe)
- (21) Zollamtlicher Beleg bei vereinfachter Zollanmeldung und Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
- (22)-(24) Ersatzbeleg
- (25) Verlust des zollamtlichen Belegs
- (26) Gebühren

1) Az.: III B 1 – Z 8101/07/0003 – Dok.-Nr. 2008/0332490 (E-VSF-Nachrichten N 57 2008 Nr. 283 vom 24.9.2008), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 2.1.2025 (III C 3 – S 7155-a/19/10001 :006).

## I. Allgemeines

### 1. Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer

(1) Der Einfuhrumsatzbesteuerung unterliegt die Einfuhr von Gegenständen im Inland (§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG) oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg.

(2) Der Tatbestand der Einfuhr setzt das Verbringen von Nicht-Unionware in das Inland oder in die bezeichneten österreichischen Gebiete voraus, soweit dieser Vorgang grundsätzlich der Besteuerung unterliegt, d.h. eine Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht.

Eine Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht in sinngemäßer Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften mit der Zollschuld (§§ 13 Abs. 2, § 21 Abs. 2 UStG i.V.m. Art. 77ff. UZK).

(3) Einfuhr ist auch das Verbringen von Unionswaren mit Herkunft aus einem umsatzsteuerrechtlichen Drittgebiet in das Inland, soweit dieser Vorgang steuerbar ist.

Das umsatzsteuerrechtliche Drittgebiet ist der Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) nicht gilt (Art. 1 Abs. 3 UZK).

Es umfasst folgende Gebiete:

- Finnland: Ålandinseln,
- Frankreich: Überseeische Departements,
- Griechenland: Berg Athos,
- Vereinigtes Königreich: Kanalinseln,
- Spanien: Kanarische Inseln.

Für die Gegenstände, die aus einem umsatzsteuerrechtlichen Drittgebiet in das Inland verbracht werden, sind gemäß Art. 114 UZK-DA die zollrechtlichen Vorschriften des Titels IV Kapitel 2 des UZK-DA sowie der Art. 133-152 UZK anzuwenden.

#### **Hinweis:**

Bei schriftlichen oder mittels Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldungen ist in Feld 37 zweites Unterfeld die Codierung 5F0 anzugeben.

(4) Einfuhr ist auch das Verbringen von Gegenständen aus einer Freizone, soweit dieser Vorgang steuerbar ist.

(5) Der Inhalt des umsatzsteuerrechtlichen Begriffs „Gegenstand“ deckt sich mit dem zollrechtlichen Begriff „Ware“ (vgl. VSF Z 06 01 Abs. 1) und wird im Folgenden entsprechend verwendet.

## Anlage 2

### Liste der Goldmünzen, die die Kriterien von Art. 344 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 (Sonderregelung für Anlagegold) erfüllen (C/2024/6669) <sup>1)</sup>

Gültig für das Jahr 2025

#### Erläuterung

- a) Diese Liste berücksichtigt die Beiträge der Mitgliedstaaten, die innerhalb der in Art. 345 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem <sup>2)</sup> gesetzten Frist bei der Kommission eingegangen sind.
- b) Es wird davon ausgegangen, dass die in dieser Liste aufgeführten Münzen die Kriterien des Art. 344 erfüllen und in diesen Mitgliedstaaten deshalb als Anlagegold zu behandeln sind. Demzufolge ist ihre Lieferung während des gesamten Kalenderjahres 2025 von der Mehrwertsteuer befreit.
- c) Die Steuerbefreiung gilt für alle Emissionen eines in dieser Liste verzeichneten Stücks, außer für Münzen mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendsteln.
- d) Die Lieferung einer nicht in dieser Liste verzeichneten Münze kann dennoch von der Mehrwertsteuer befreit werden, wenn die Münze die entsprechenden Kriterien der MwSt.-Richtlinie erfüllt.
- e) Die Liste ist in alphabetischer Reihenfolge der Länder und der Bezeichnungen der Münzen geordnet. Münzen der gleichen Kategorie sind in aufsteigender Reihenfolge ihres Werts geordnet.
- f) Die Bezeichnung der Münzen entspricht der auf ihnen angegebenen Währung. In den Fällen, in denen die Währung auf den Münzen nicht in lateinischer Schrift angegeben ist, steht die Bezeichnung soweit möglich in Klammern.

Land der Ausgabe	Münzen	Land der Ausgabe	Münzen
Afghanistan	(20 Afghani)	Alderney	10 Franga
	10.000 Afghani		20 Franga
	(½ Amani)		50 Franga
	(1 Amani)		100 Franga
	(2 Amani)		Quarter Sovereign
	(4 Grams)		Half Sovereign
	(8 Grams)		One Sovereign
	1 Tilla		Double Sovereign
2 Tillas	Five Sovereigns		
Albanien	20 Leke		Twenty Sovereigns
	50 Leke	1 Pound	
	100 Leke	2 Pounds	
	200 Leke	5 Pounds	
	500 Leke	20 Pounds	

1) ABl. (EU) C, C/2024/6669, 5.11.2024.

2) ABl. (EU) L 347, S. 1 vom 11.12.2006.

# A 06 93-3

## Dienstvorschrift über die Mitwirkung der Zolldienststellen bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke <sup>1)</sup>

### Inhalt

<b>(100-115)</b>	<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>
(100)	1.	Spezifische Rechtsgrundlagen
(101-109)	2.	Grundsätze
(110-115)	3.	Begriffsbestimmungen
<b>(200-215)</b>	<b>II.</b>	<b>Bestätigung des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union</b>
(200-201)	1.	Allgemeines zum Ausfuhrnachweis
(202-212)	2.	Ausfuhrverfahren
(202-203)	a)	mit elektronischer Ausfuhranmeldung im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (Normalverfahren)
(204)	aa)	Luft-, See- und Schienengüterverkehr
(205-206)	bb)	Postverkehr
(207-208)	b)	Ausfallverfahren
(209-210)	c)	mündliche Ausfuhranmeldung
(211-212)	d)	Erladigung durch Alternativnachweis
(213-215)	3.	Versandverfahren
<b>(300-317)</b>	<b>III.</b>	<b>Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr</b>
(300-307)	1.	Allgemeines
(308-309)	2.	Ausfuhrnachweis
(310-315)	3.	Abnehmernachweis
(316-317)	4.	Ausfuhr aus anderen Mitgliedstaaten
<b>(400-407)</b>	<b>IV.</b>	<b>Regelungen zur Ausfuhr von Fahrzeugen</b>
(400-401)	1.	Allgemeines
(402-403)	2.	Fahrzeuge, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen
(404)	3.	Fahrzeuge auf eigener Achse

1) Az.: III B 1 – A 0693/06/0004:004 – Dok.-Nr. 2013/0857708 (E-VSF-Nachrichten N 61 2012 Nr. 323 vom 20.12.2012), zuletzt geändert durch E-VSF-Nachrichten N 25 2019 Nr. 109 vom 23.9.2019.

## **I. Allgemeines**

### **1. Spezifische Rechtsgrundlagen**

(100) Diese Dienstvorschrift betrifft die Anwendung und Umsetzung folgender Regelungen:

- Umsatzsteuergesetz – UStG
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung – UStDV
- VO (EU) Nr. 952/2013 – E-VSF Z 02 01 – Unionszollkodex – UZK
- VO (EU) Nr. 2015/2446 – E-VSF Z 02 02-1 – Delegierte Verordnung zum Unionszollkodex – UZK-DA
- VO (EU) Nr. 2015/2447 – E-VSF Z 02 02-2 – Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex – UZK-IA
- Fahrzeugzulassungsverordnung – FZV

### **2. Grundsätze**

(101) Die Dienstvorschrift regelt die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Erteilung des Ausfuhrnachweises für Umsatzsteuerzwecke.

(102) Nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) UStG sind Ausfuhrlieferungen (§ 6 UStG) und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7 UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

(103) Da kein spezielles Überwachungsverfahren für Umsatzsteuerzwecke existiert, wird grundsätzlich das zollrechtliche Ausfuhrverfahren für diesen Zweck genutzt. Die Einhaltung der für dieses Verfahren geltenden Vorschriften bleibt unberührt.

(104) Der Unternehmer oder der Abnehmer hat die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes der Lieferung oder des veredelten Gegenstandes in das Drittlandsgebiet gegenüber den Landesfinanzbehörden durch Belege nachzuweisen (Ausfuhrnachweis; Anlagen 1-3). Der Ausfuhrnachweis ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) UStG.

(105) Nach § 4a UStG erhalten Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, und juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Antrag eine Steuervergütung zum Ausgleich der Steuer, die auf der an sie bewirkten Lieferung eines Gegenstands, seiner Einfuhr oder seinem innergemeinschaftlichen Erwerb lastet, wenn – neben anderen Voraussetzungen – der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt und dies nachgewiesen wird. Dieser Nachweis muss in gleicher Weise wie bei Ausfuhrlieferungen geführt werden (§ 24 Abs. 2 UStDV).

(106) Die Zollstellen erteilen in den Fällen der Abs. 103 und 104 den Ausgangsvermerk entsprechend den in dieser Vorschrift beschriebenen Verfahren.

# BMF-Schreiben

## Inhaltsübersicht

- vom 5.8.2004  
IV B 7 – S 7220 Umsatzsteuer; Ermäßigter Steuersatz für die in der Anlage 2 des UStG bezeichneten Gegenstände (Auszug)
- vom 21.3.2006  
IV A 5 – S 7220 Umsatzsteuer; Steuersatz für Lieferung sog. Kombinationsartikel
- vom 23.10.2006  
IV A 5 – S 7220 Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke
- vom 15.9.2009  
IV B 8 – S 7390 Umsatzsteuer; Erleichterungen für die Trennung der Bemessungsgrundlagen durch Unternehmer, die steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 3 UStG ausführen (Abschnitt 259 Abs. 18 und 19 UStR)
- vom 3.5.2010  
IV D 3 – S 7134 Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a), § 6 UStG): IT-Verfahren „ATLAS-Ausfuhr“ – Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren seit 1.7.2009; Auswirkungen auf den Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke
- vom 5.5.2010  
IV D 3 – S 7141 Umsatzsteuer; Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 1 Buchst. b) i.V.m. § 6a UStG für innergemeinschaftliche Lieferungen
- vom 6.2.2012  
IV D 3 – S 7134 Umsatzsteuer; Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a), § 6 UStG); Änderungen der §§ 9-11, 13 und 17 UStDV durch die Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen
- vom 16.9.2013  
IV D 3 – S 7141 Umsatzsteuer; Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b), § 6a UStG) – Änderungen der §§ 17a und 74a UStDV durch die 11. Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- vom 25.10.2013  
IV D 2 – S 7280 Umsatzsteuer; Ausstellung von Rechnungen – Änderungen der §§ 14, 14a UStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
- vom 10.12.2013  
IV D 3 – S 7279 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG); Vordruckmuster USt 1 TS – Bescheinigung über die Ansässigkeit im Inland (§ 13b Abs. 7 Satz 4 UStG)
- vom 26.9.2014  
IV D 3 – S 7279 Umsatzsteuer; Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

- [vom 23.1.2015](#)  
[IV D 3 – S 7134](#) Umsatzsteuer; Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a), § 6 UStG): Anerkennung der Ausgangsvermerke im IT-Verfahren ATLAS als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke
- [vom 16.2.2016](#)  
[III C 3 – S 7359](#) Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59-62 UStDV) bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen
- [vom 21.3.2017](#)  
[III C 3 – S 7359](#) Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer seit 1.7.2016
- [vom 6.6.2017](#)  
[III C 3 – S 7532](#) Muster der Vordrucke für das Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren nach § 4a UStG
- [vom 5.11.2019](#)  
[III C 3 – S 7532](#) Umsatzsteuer; Neubekanntgabe von Vordruckmustern nach Anpassung auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung
- [vom 10.12.2020](#)  
[III C 1 – S 7050](#) Umsatzsteuer; Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
- [vom 21.10.2021](#)  
[III C 5 – S 7420](#) Umsatzsteuer; Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union in Bezug auf die Verwaltungszusammenarbeit
- [vom 9.11.2022](#)  
[III C 3 – S 7359](#) Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59-61a UStDV); Gegenseitigkeit (§ 18 Abs. 9 Satz 5 UStG)
- [vom 18.11.2022](#)  
[III C 3 – S 7359](#) Vordruckmuster für den Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) (USt 1 TN); Neubekanntgabe der bundeseinheitlichen Bescheinigung
- [vom 9.10.2023](#)  
[III C 3 – S 7395](#) Umsatzsteuer; Fiskalvertretung im Umsatzsteuerrecht
- [vom 5.3.2024](#)  
[III C 3 – S 7327](#) Umsatzsteuer; Merkblatt zur Besteuerung von Umsätzen bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind
- [vom 9.12.2024](#)  
[III C 3 – S 7344](#) Umsatzsteuer; Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2025
- [vom 9.12.2024](#)  
[III C 3 – S 7344](#) Muster der Umsatzsteuererklärung 2025
- [vom 12.3.2025](#)  
[III C 3 – S 7133](#) Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr und Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr“

**BMF-Schreiben vom 9.12.2024**

III C 3 – S 7344/19/10002 :007

## Muster der Umsatzsteuererklärung 2025

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2025 werden die folgenden Vordruckmuster eingeführt:

- **USt 2 A**      **Umsatzsteuererklärung 2025**
- **Anlage UN**   **zur Umsatzsteuererklärung 2025**
- **Anlage FV**   **zur Umsatzsteuererklärung 2025**
- **USt 2 E**      **Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2025**
- **USt 6 E**      **Anleitung zur Anlage UN 2025**

(2) Durch Art. 24 Nr. 9 Buchst. b) i.V.m. Art. 56 Abs. 1 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 5.12.2024 (BGBl. I Nr. 387, 2024) tritt am Tag nach der Verkündung die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der im Ausland ansässigen Unternehmer, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen (§ 18 Abs. 12 UStG) erbringen, in Kraft. Hierdurch entfallen die Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 12 Satz 1 UStG, das Bescheinigungsverfahren nach § 18 Abs. 12 Sätze 2 und 3 UStG sowie die Anordnung der Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 12 Satz 4 UStG. Die Angabe der anrechenbaren Sicherheitsleistungen im **Vordruckmuster Anlage UN** entfällt daher.

(3) Durch Art. 25 Nr. 17 i.V.m. Art. 56 Abs. 7 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 5.12.2024 (BGBl. I Nr. 387, 2024) wird mit Wirkung zum 1.1.2025 die Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG geändert. Dabei werden Umsätze, die bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen erzielt werden, steuerfrei behandelt. Zu den rechtlichen Voraussetzungen zählen nach § 19 Abs. 1 UStG, dass

- der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 2 UStG) des Vorjahres nicht mehr als 25.000 EUR betragen hat,
- der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 2 UStG) des laufenden Kalenderjahres nicht mehr als 100.000 EUR beträgt und
- auf die Kleinunternehmer-Regelung nicht verzichtet wurde.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die Umsätze des Unternehmers steuerfrei zu behandeln.



## Bestellschein

Hiermit bestellen wir die Publikation **Umsatzsteuerrecht – Sammlung umsatzsteuerlicher Vorschriften für die Außenwirtschaft** wie folgt:

\_\_\_ Ex. des **Loseblattwerks**: Grundwerk in 2 Ordnern (19 x 24,5 cm), ca. 1.200 Seiten zum Preis von 44,00 EUR netto (47,08 EUR brutto) – Verpflichtung zur Abnahme der Aktualisierungen für 1 Jahr, Aktualisierungen: ca. 3-6 im Jahr zum Stückpreis von 21,00 EUR netto (22,47 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-09-3.

\_\_\_ Ex. der **CD-ROM**: Computergebundene Einzelplatzlizenz, Grundwerk zum Preis von 37,00 EUR netto (39,59 EUR brutto) – Verpflichtung zur Abnahme der Updates für 1 Jahr, Updates: ca. 3-6 im Jahr zum Stückpreis von 16,00 EUR netto (17,12 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-08-6.

Zur Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen PC mit Windows XP oder neuer, einen Adobe® Reader® zur Anzeige der PDFs sowie Administrationsrechte während der Registrierung der CD-ROM.

### \_\_\_ zusätzliche Lizenzen

Rabattstaffel: bis zu 5 zusätzliche Lizenzen: 25%, 6-10 zusätzliche Lizenzen: 35%, 11-15 zusätzliche Lizenzen: 45%, 16-20 zusätzliche Lizenzen: 55%; benötigen Sie mehr als 20 Lizenzen, können wir Ihnen Preise auf Anfrage nennen.

**Abo- und Bezugsbedingungen:** Alle genannten Bruttopreise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. von 7% und zzgl. Versandkosten i.H.v. 3,80 EUR brutto. Die Mindestlaufzeit für ein Abonnement beträgt ein Jahr beginnend mit Rechnungstellung. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt wird. Danach sind Kündigungen – in Textform – jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Es gelten ausschließlich unsere AGB, die Sie jederzeit unter [www.mendel-verlag.de/agb](http://www.mendel-verlag.de/agb) einsehen können.

Firmenname ..... Kd.-Nr. ....

Abteilung/Ansprechpartner .....

Straße .....

PLZ ..... Ort .....

E-Mail .....

Telefon ..... Fax .....

Datum ..... Unterschrift .....

**Bitte bestellen Sie per Fax:** +49 2302 2029311 | **per E-Mail:** [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
**per Post:** Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Wasserstr. 223, 44799 Bochum  
**Online:** [www.mendel-verlag.de/shop](http://www.mendel-verlag.de/shop)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### § 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.

(3) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Durch Ihre schriftliche Bestellung, z.B. per Brief, Fax oder E-Mail, geben Sie ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. In unserem Online-Shop wird die bindende Bestellung durch das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ausgelöst.

(2) Im Falle einer Online-Bestellung bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Bestellung umgehend per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung erfolgt automatisch und stellt keine Vertragsannahme dar. Bitte prüfen Sie die Eingangsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.

(3) Auf Ihre Bestellung senden wir Ihnen innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung per Post zu. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag zustande. Bitte prüfen Sie die Auftragsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar sein sollte, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Fälle, in denen eine Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Wir werden Sie über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich in Kenntnis setzen und ggf. bereits geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

### § 3 Eingabefehler (Online-Shop)

(1) Im Warenkorb können Sie Ihre Eingaben vor Abgabe der Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastaturfunktionen (Korrektur der angegebenen Anzahl) korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Weiter zur Kasse“ haben Sie die Möglichkeit, Rechnungs- und Lieferadresse festzulegen und erhalten eine individuelle Zusammenfassung Ihrer Bestellung. Nach Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ist eine Korrektur nicht mehr möglich.

### § 4 Vertragssprache

Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

### § 5 Laufzeit des Vertrages:

#### Bestellungen von Loseblattsammlungen, Fachmagazinen etc.

(1) Bei Bestellung von Publikationen mit Aktualisierungs- bzw. Update-Service (Loseblatt und CD-ROM) wird mit Abschluss des Kaufvertrages gleichzeitig ein Abonnement auf Ergänzungslieferungen für mindestens 12 Monate – beginnend mit Rechnungsstellung – geschlossen. Wird das Abonnement nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt, verlängert es sich automatisch. Danach ist die Kündigung in Textform mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende möglich.

(2) Im Falle der Bestellung von Fachmagazinen (z.B. FOREIGN TRADE) oder anderen Publikationen im Abo (z.B. Konsultats- und Mustervorschriften (kurz: „K und M“) und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) entnehmen Sie bitte die jeweilige Vertragslaufzeit und Kündigungsregelung der Produktbeschreibung, die Sie beispielsweise auf den entsprechenden Unterseiten unter [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de) einsehen können.

(3) Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen des Abonnements die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden Ihnen eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgeben. Bei Preiserhöhungen steht Ihnen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu, auf das wir Sie im Rahmen unserer Mitteilung abermals hinweisen werden.

#### § 6 Nutzungsrechte von elektronischen Publikationen, auch zur Fortsetzung, insb. CD-ROMs + Onlineversionen

(1) Mit dem Erwerb einer elektronischen Publikation (z.B. auf CD-ROM), auch als Fortsetzungswerk, erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die enthaltenen Informationen im eigenen Haus gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen zu nutzen.

(2) Damit ist kein Erwerb von Rechten an den enthaltenen Informationen verbunden. Die Weitergabe der Daten oder des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

(3) Die gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, diese Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der oben genannten Bedingungen verletzt wird.

(4) Die elektronischen Publikationen werden nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit der Daten oder des Datenträgers bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Gewährleistung übernommen.

### § 7 Lieferung – Gefahrübergang

(1) Teillieferungen sind zulässig, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

(2) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin ist ausnahmsweise verbindlich zugesagt worden.

(3) Der Versand der Ware erfolgt auf unsere Gefahr. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im kaufmännischen Verkehr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Im Verkehr mit Verbrauchern gelten für den Gefahrenübergang die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Versandkosten, Rücksendekosten

(1) Alle Preise sind in Euro angegeben. Die Preise sind als Endpreise zu verstehen, d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile, einschließlich der gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Versandkosten gemäß den Bestimmungen unter § 8 Abs. 4.

(2) Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Ware fällig. Abweichend hiervon wird der Kaufpreis im kaufmännischen Verkehr mit Absendung der Ware durch uns fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Wir behalten uns vor, in Einzelfällen nur gegen Vorkasse zu liefern. In diesem Fall wird das Produkt erst bei Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags zur Auslieferung gebracht.

(4) Wir erheben je Bestellung eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,80 EUR. Bei der Bestellung eines Abonnements für das Fachmagazin FOREIGN TRADE betragen die jährlichen Versandkosten insgesamt 12,50 EUR. Sollten Sie zu dem Abonnement FOREIGN TRADE noch andere Publikationen bestellen, fällt die reguläre Versandkostenpauschale von 3,80 EUR zusätzlich an. Der Versand von kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen und Updates im Rahmen von Abonnements erfolgt i.d.R. als Bücher- oder Warensendung. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Fallen bei Lieferungen in Drittländer Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Besteller zu tragen und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Falls Sie die Ware als Verbraucher bestellen, also zu einem Zweck, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, tragen Sie im Fall eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

### § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

### § 10 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht

(1) Sie sind nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 11 Gewährleistung

(1) Ist die Kaufsache mit einem Sachmangel behaftet, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Mängelhaftungsrechte unbegrenzt zu.

(2) Im kaufmännischen Verkehr setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen ggf. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

### § 12 Haftung

(1) In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung für die Nichterhaltung gegebener Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### § 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges

(1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Unser Geschäftssitz ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bleiben zwingende Bestimmungen dieses Staates unberührt.

(5) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### § 14 Vertragsspeicherung (Online-Shop)

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen auch übersendet. Bitte sichern Sie diese vorsorglich auch selbst, indem Sie über die Druckfunktion Ihres Browsers diese Seite ausdrucken.

(2) Der Vertragstext ist für Sie nach Absenden der Bestellung nicht mehr zugänglich. Eine Speicherfunktion in wiedergabefähiger Form bieten wir nicht an. Diese müssten Sie daher selbst veranlassen (z.B. durch Screenshots des jeweiligen Angebotes).

## Benutzerinformationen

### Inhaltsverzeichnis

1. Systemvoraussetzungen
2. Grundwerk und Lizenzen
  - a) 1 Grundwerk mit 1 Lizenz
  - b) 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen
3. Registrierung
4. Zugriff auf die Daten
5. Updates
6. Nutzung der CD-ROM
7. FAQ
8. Nutzungsvereinbarung
9. Kontakt

#### 1. Systemvoraussetzungen

Die Anzeige der CD-ROM erfordert einen Computer mit dem Betriebssystem Windows 10 oder neuer sowie einem CD-ROM Laufwerk. Für Kunden ohne CD-ROM-Laufwerk stellen wir die Publikation auch online unter [www.mendel-verlag.de/download\\_umsatzsteuer](http://www.mendel-verlag.de/download_umsatzsteuer) zum Download bereit.

Sie benötigen außerdem eine Möglichkeit, PDF-Dateien anzuzeigen – wir empfehlen den Adobe® Reader® in der jeweils aktuellen Version (dieser ist unter <https://get.adobe.com/de/reader/> erhältlich, Sie werden interaktiv durch die Installation geleitet). Eine optimale Unterstützung aller Funktionen dieser CD-ROM ist ab Version 7 des Adobe® Readers® gewährleistet.

Sollten Sie über mehrere Computer mit unterschiedlichen Windows-Versionen verfügen, empfehlen wir eine Registrierung auf dem Rechner mit dem aktuellsten Betriebssystem.

Ferner müssen Sie auf dem Rechner, auf dem Sie eine Registrierung durchführen möchten, Administratorrechte besitzen. Falls Sie nicht über diese Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

#### 2. Grundwerk und Lizenzen

Zusammen mit dem Grundwerk (auf CD-ROM) haben Sie Ihre Transaction ID (TID) erhalten, die für die Registrierung notwendig ist. Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD. Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine. Bitte bewahren Sie diese TID gut auf, da sie der Identifikation Ihrer Lizenz(en) dient und im Fall von Rückfragen erforderlich ist. Bitte beachten Sie ferner, dass eine Lizenz nur auf genau einem Computer verwendet werden kann. Sollten Sie die Inhalte auf mehreren Rechnern nutzen wollen, so benötigen Sie auch mehrere Lizenzen.

Eine Bestellung zusätzlicher Lizenzen ist ganz leicht. Bitte beachten Sie dazu unser [Bestellformular](#).

##### a) 1 Grundwerk mit 1 Lizenz

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, die Inhalte der CD-ROM auf genau einem Computer zu nutzen, den Sie dazu zunächst registrieren müssen. Sie müssen also zuerst einen geeigneten Computer auswählen. Die Daten der CD-ROM können Sie z.B. auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner kopieren. Die Daten können auch von der sich im Laufwerk befindlichen CD direkt aufgerufen werden. Wichtig ist jedoch, dass Sie von Ihrem registrierten Computer auf den jeweiligen Speicherort zugreifen können.

##### b) 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen

Für den Fall, dass Sie mehrere Lizenzen erworben haben, haben Sie nur eine CD-ROM und eine TID bekommen, können die Inhalte der CD jedoch gemäß der Anzahl der Lizenzen auf einer entsprechenden Anzahl von Rechnern registrieren und damit nutzen. Sie müssen also zuerst geeignete Computer auswählen. Die Daten der CD-ROM können Sie z.B. auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner kopieren. Die Daten können auch von der sich im Laufwerk befindlichen CD direkt aufgerufen werden. Wichtig ist jedoch, dass Sie von Ihrem registrierten Computer auf den jeweiligen Speicherort zugreifen können.

#### 3. Registrierung

Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD.

Bitte beachten Sie: Mit der Registrierung und Nutzung der CD-ROM stimmen Sie der [Nutzungsvereinbarung](#) sowie den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) zu.

Wichtig ist, dass für die Registrierung und Nutzung der CD-ROM vorerst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Der Registrierungsvorgang beginnt automatisch beim erstmaligen Einlegen der CD in Ihr CD-ROM Laufwerk. Sollte dies nicht der Fall sein, führen Sie bitte die auf der CD befindliche Startdatei mit der Endung „.exe“ aus. Sie können den Registrierungsvorgang jederzeit beenden, indem Sie das zugehörige Fenster schließen.

Am Beginn des Registrierungsvorgangs wird ein Auszug dieses Dokuments, das u.a. Informationen zu Lizenzen und die Nutzungsbedingungen enthält, angezeigt.

Die Registrierung kann entweder online (über das Internet) oder telefonisch (durch einen Anruf bei uns) erfolgen.

Wir empfehlen Ihnen die Online-Registrierung, da diese nur wenige Augenblicke dauert und nach der Eingabe Ihrer TID automatisch erfolgt. Bitte beachten Sie, dass Ihr Rechner hierzu mit dem Internet verbunden sein muss.

Geben Sie zuerst Ihre TID ein und wählen Sie dann die Art der Registrierung aus.



Haben Sie die Online-Registrierung ausgewählt, so erscheint kurz die Nachricht „Bitte warten ...“ und der Registrierungsvorgang wird abgeschlossen. Es wird automatisch der auf Ihrem System installierte Reader gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt.

Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen oder die telefonische Registrierung bevorzugen, so können Sie diese unter der Rufnummer +49 2302 202930 innerhalb der folgenden Zeiten durchführen:

Mo-Do 09:30-13:00 Uhr und 13:30-15:30 Uhr  
Fr 09:30-13:00 Uhr und 13:30-14:30 Uhr



Dazu teilen Sie uns die angezeigte MID und Ihre TID mit und halten ferner bitte Ihre Kundendaten bereit. Sie erhalten dann einen Zugangscode, den Sie bitte in das untere Feld eintragen. Achten Sie hierbei darauf, die Buchstaben groß zu schreiben. Wenn Sie nun Ihre Eingabe bestätigen, wird der Registrierungsprozess abgeschlossen. Es wird automatisch der auf Ihrem System installierte Reader gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt.

#### 4. Zugriff auf die Daten

Bitte beachten Sie, dass für den Start der CD-ROM alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Sie können die Inhalte der CD-ROM entweder a) direkt von der CD nutzen oder aber b) auch auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner kopieren.

a) Falls Sie die Inhalte direkt von der CD benutzen möchten, so wird i.d.R. nach dem Einlegen der CD in Ihr CD-ROM Laufwerk automatisch der auf Ihrem System installierte Reader gestartet und die Startseite angezeigt. Sollte dies nicht der Fall sein, führen Sie bitte die auf der CD befindliche Startdatei mit der Endung „.exe“ aus.

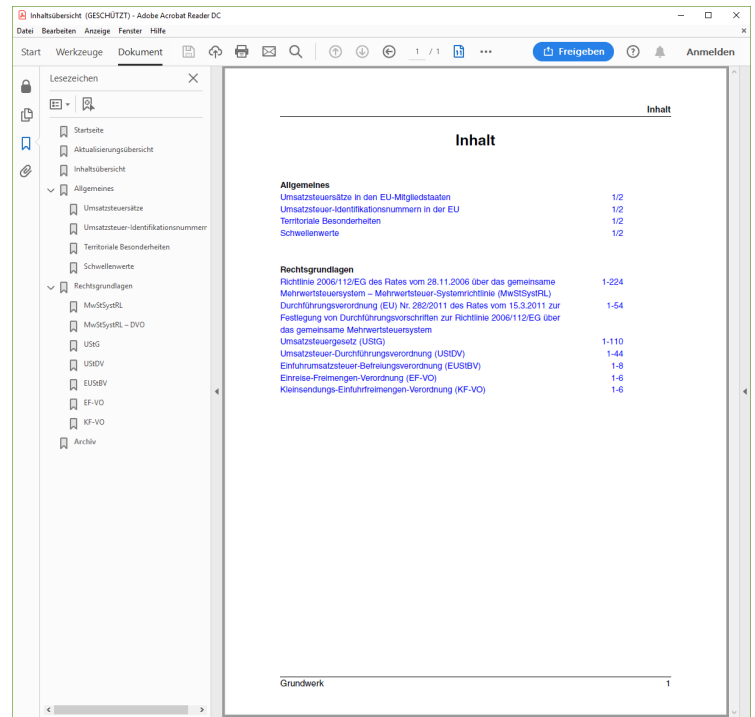
b) Falls Sie die Inhalte der CD auf Ihrem Arbeitsplatzrechner oder einem Netzwerkrechner speichern möchten, so können Sie die Inhalte der CD kopieren und unter einem beliebigen Pfad ablegen. Dabei müssen Sie allerdings die Dateistruktur, wie sie sich auf der CD befindet, erhalten, da ansonsten die Verknüpfungen innerhalb der Publikation nicht mehr funktionieren. Führen Sie nun die Startdatei mit der Endung „.exe“ aus. Der auf Ihrem System installierte Reader wird gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt.

#### 5. Updates

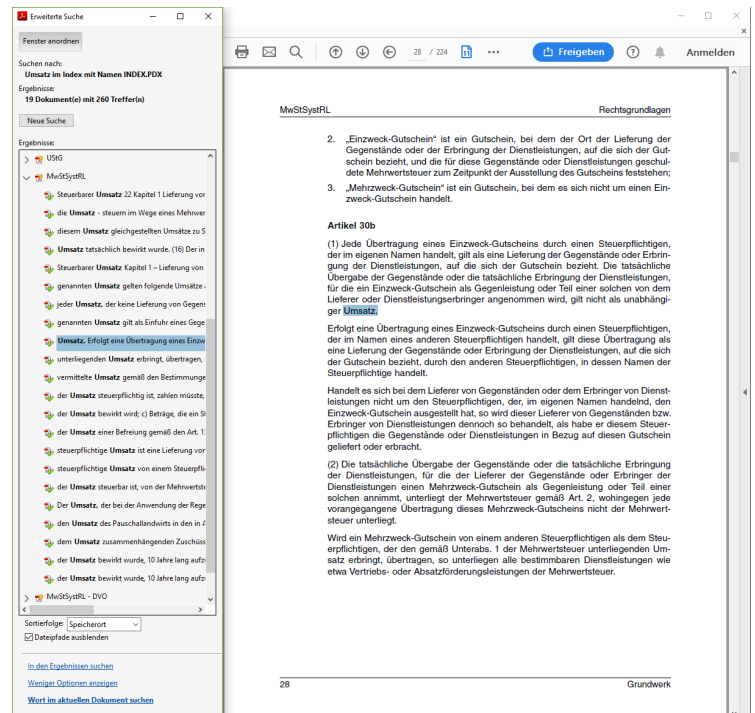
Wenn Sie ein neues Update erhalten haben, ist keine erneute Registrierung der einzelnen Computer erforderlich. Falls Sie die Inhalte der CD-ROM allerdings auf Ihrem Arbeitsplatzrechner oder einem Netzwerkrechner gespeichert haben, löschen Sie bitte jedoch zunächst die bestehenden Ordner des letzten Updates, bevor Sie die aktuellen Daten dort ablegen.

#### 6. Nutzung der CD-ROM

Zur Navigation durch die CD können Sie entweder das Inhaltsverzeichnis oder die Baumstruktur zur Linken des aktuell angezeigten Dokuments benutzen.



Sehr nützlich zur Navigation ist auch die Indexsuche. Hier können Sie eine Volltextsuche über alle Dokumente in sehr kurzer Zeit durchführen. Im Adobe® Reader® erreichen Sie die Indexsuche über den Menüpunkt „Bearbeiten“, Unterpunkt „Erweiterte Suche“. Nachdem Sie eine Suche ausgeführt haben, werden als Ergebnis zunächst die Titel der Dokumente, die Treffer enthalten, in einer Baumstruktur dargestellt. Sie können sich nun die Ergebnisse der Suche innerhalb eines Dokuments anzeigen lassen. Näheres zur Indexsuche erfahren Sie in der Hilfe ihres Readers.



#### 7. FAQ – Frequently Asked Questions

Beachten Sie bitte, dass einige Funktionen wie „Kopieren“, „Kopie speichern...“ oder „Email...“ des PDF-Readers nur eingeschränkt oder nicht unterstützt werden.

#### Warum startet die Startdatei mit der Endung „.exe“ nicht die CD-ROM?

Sie müssen vor dem Ausführen der Datei zunächst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien beenden.

### **Warum erhalte ich am Ende des Registrierungsprozesses eine Fehlermeldung?**

Prüfen Sie, ob Sie einen PDF-Reader installiert haben. Wenn nicht, installieren Sie dieses Programm bitte. Die Registrierung war i.d.R. trotzdem erfolgreich.

### **Warum kann ich die Indexsuche nicht nutzen?**

Vergewissern Sie sich, dass der auf Ihrem System installierte Reader diese Funktion unterstützt. Die Indexsuche ist zur Verwendung mit dem Adobe® Reader® konzipiert.

### **Unterscheidet sich der Registrierungsprozess für zusätzliche Lizenzen von dem für die erste Lizenz?**

Nein. Die Registrierung läuft exakt ab, wie oben beschrieben, da Sie auch für die zusätzlichen Lizenzen Ihre einmal erhaltene TID verwenden.

### **Warum habe ich eine neue TID erhalten, was muss ich tun?**

Wenn Sie aus technischen Gründen eine neue TID erhalten, wird eine erneute Registrierung Ihres Rechners erforderlich. Die Registrierung funktioniert dabei wie oben beschrieben.

### **Warum meldet mein Antiviren-Programm ein verdächtiges/gefährliches Programm auf der CD-ROM?**

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Ihre CD-ROM selbstverständlich frei von Viren, Würmern oder sonstigen gefährlichen Programmen ist. Bei einer solchen Meldung handelt es sich um einen sog. „False Positive“, d.h., Ihr installiertes Antiviren-Programm stuft eine Datei als potenziell gefährlich ein, weil es nicht in der Lage ist, den Inhalt korrekt zu analysieren.

Leider tritt dieses Verhalten in der jüngsten Vergangenheit vermehrt auf, ohne dass die Hersteller von Antiviren-Software eine generelle Lösungsmöglichkeit bzgl. dieses Problems anbieten würden. Die gängigste Lösungsmöglichkeit ist, die betreffenden Dateien zu den Ausnahmen in Ihrem Antiviren-Programm hinzuzufügen.

Wie Sie Dateien vom Scannen und der automatischen Erkennung Ihres Antiviren-Programms ausnehmen können, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Handbuch zum von Ihnen eingesetzten Produkt.

## **8. Nutzungsvereinbarung**

Mit dem Erwerb einer Lizenz für die vorliegende CD-ROM erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die auf diesem Medium gespeicherten Informationen im eigenen Hause zu nutzen. Damit ist kein Erwerb von Rechten an den auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen verbunden.

Die Weitergabe des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

Die auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der o.g. Bedingungen verletzt wird.

Die CD-ROM ist nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt worden. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Haftung übernommen.

Die Erstellung der enthaltenen Informationen erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt, jedoch wird für den Inhalt keine Haftung übernommen.

## **9. Kontakt**

Mendel Verlag GmbH & Co. KG  
Wasserstr. 223  
44799 Bochum  
DEUTSCHLAND  
Tel.: +49 2302 202930  
Fax: +49 2302 2029311  
E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)